

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br.
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Staatswissenschaft und Rechtsphilosophie
Abt. 2 – Prof. Dr. Ralf Poscher
Vertreter: Dr. Eike Michael Frenzel



Vorlesung
Recht der öffentlichen Sachen
Sommersemester 2012

Donnerstag, 18 bis 20 Uhr, HS 3044 (ab 21. Juni 2012)

Gliederung
Literaturhinweise
Materialien

Inhaltsübersicht

	Seite
Anforderungen und Lernziele	2
Gliederung der Vorlesung	3
Literaturhinweise	4
§ 1 Einführung	5
§§ 2 bis 12: Fälle	6
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) – Auszug	16
Fallstudien	21
- Recht der öffentlichen Sachen und Satzungen	
- Recht der öffentlichen Sache und Richtlinien	
- Widmung von Gemeindestraßen	
- Öffentliche Sachen in Bildern	
Arbeitsblatt: Übersicht zur Wiederholung	30
Auszug aus der JAPrO	30

Anforderungen und Lernziele

Es wird erwartet, dass Sie bereit sind, in der Vorlesung mitzuarbeiten; dazu gehören nicht die mündliche Beteiligung, sondern die Arbeit mit dem Gesetzestext und die (angesichts Ihres Vorlesungsprogramms nachvollziehbar rudimentäre, aber bitte regelmäßige) Nachbereitung des einzelnen Veranstaltungstermins. Dadurch soll sich das, was Sie in der Vorlesung gehört haben, im Wege der Durchsicht der Materialien und/oder Ihrer Mitschriften, der Beschäftigung mit konkreten Arbeitsaufträgen oder der Lektüre eines Abschnitts in einem Lehrbuch oder eines Fachbeitrags setzen können.

Im Laufe der Vorlesung sollen Ihnen solide, systematische Kenntnisse über das Recht der öffentlichen Sachen – mit besonderem Bezug zu Baden-Württemberg – vermittelt werden. Konkret bedeutet dies, dass Sie in die Lage versetzt werden sollen,

- die Einbettung des Rechts der öffentlichen Sachen in den Kontext des Verfassungsrechts sowie des allgemeinen und des besonderen Verwaltungsrechts,
- die Stellung öffentlicher Sachen im Bereich von Eingriffs- und Leistungsverwaltung sowie
- den Rechtsstatus der und die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen zu beschreiben;
- Arten öffentlicher Sachen und ihrer Nutzung und
- Möglichkeiten des auf oder gegen eine bestimmte Nutzung gerichteten Rechtsschutzes zu benennen;
- die verschiedenen Möglichkeiten der Widmung und deren Implikationen zu erklären;
- Normen des Rechts der öffentlichen Sachen auf Fälle und
- verfassungsrechtliche Vorgaben auf Normen des Rechts der öffentlichen Sachen anzuwenden;
- mit dem Ziel, sich eine polizeirechtliche Fragestellung überhaupt erst zu erarbeiten, konkrete Sachverhalte mit Bezügen zum Recht der öffentlichen Sachen und
- Lösungswege auf ihre dogmatische und systematische Konsistenz hin zu analysieren.

Gliederung

- § 1 Einführung
- I. Grundlagen
 - § 2 Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht
 - I. Das Fehlen einer Kodifikation
 - II. Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen Staatsorganisationsrecht und Grundrechten
 - III. Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen allgemeinem und besonderem Verwaltungsrecht
 - § 3 Begriff und Merkmale der öffentlichen Sachen
 - I. Der Begriff der öffentlichen Sache
 - II. Die Widmung – und die Probleme ihrer Formen
 - III. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen
 - § 4 Funktionen der öffentlichen Sachen
 - I. Status quo der Daseinsvorsorge und der Daseinsnachsorge
 - II. Öffentliche Sachen als Mittel zum Zweck
 - III. Öffentliche Sachen als Zweck
- II. Rechtsstatus öffentlichen Sachen
 - § 5 Begründung des öffentlich-rechtlichen Status
 - I. Vorbedingungen
 - II. Widmung
 - III. Indienststellung
 - § 6 Änderung des öffentlich-rechtlichen Status
 - I. Änderung der Widmung
 - II. Insbesondere: Umstufung und Teileinziehung
 - III. Rechtsschutz
 - § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Status
 - I. Entwidmung
 - II. Insbesondere: Einziehung
 - III. Rechtsschutz
- III. Nutzung öffentlicher Sachen
 - § 8 Gemeingebrauch und Sondernutzung
 - I. Allgemeiner oder „schlichter“ Gemeingebrauch
 - II. Gesteigerter Gemeingebrauch
 - III. Sondernutzung
 - IV. Abgrenzung: Sondergebrauch
 - § 9 Anstalts- und Verwaltungsgebrauch
 - § 10 Res sacrae
- IV. Perspektivwechsel
 - § 11 Die Sicht des besonderen Verwaltungsrechts
 - I. Straßen(verkehrs)recht
 - II. Kommunalrecht
 - III. Polizeirecht
 - § 12 Die Sicht des Prozessrechts
 - I. Widmungsbezogene Rechtsschutzfragen
 - II. Zulassungs-, darunter drittbezogene Rechtsschutzfragen
 - III. Haftungsbezogene Rechtsschutzfragen
 - § 13 Zusammenführung und Ausblick

Literatur (Auswahl)

Kromer, Sachenrecht des Öffentlichen Rechts, Berlin 1985.

Papier, Recht der öffentlichen Sachen, 3. Auflage, Berlin u. a. 1998.

Pappermann/Löhr/Andriske, Recht der öffentlichen Sachen, München 1987.

Bull/Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Heidelberg 2009, S. 384-398.

Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, München 2012, § 19.

Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Baden-Baden 2011, §§ 30-35.

Kluth, in: Wolff/Bachof/Stober/Kluth, Verwaltungsrecht II, 7. Auflage, München 2010, §§ 74-78.

Papier, Recht der öffentlichen Sachen, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Auflage 2010, §§ 38-42.

Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, Heidelberg u. a. 2011, §§ 20-22.

Steiner, Recht der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere der öffentlichen Straßen und Wege, in: ders. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Heidelberg 2006, Abschnitt IV

von Danwitz, Straßen- und Wegerecht, in: Schmidt-Aßmann/Schoch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Auflage, Berlin 2008.

Wallerath, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Berlin 2009.

Erbguth, Recht der öffentlichen Sachen, JURA 2008, 193 ff.

Häde, Das Recht der öffentlichen Sachen, JuS 1993, 113 ff. (mit Erwiderung *Buchheister*, JuS 1994, 175 f.)

Klausurfälle für das Selbststudium (Auswahl)

Bader, Anspruch einer Partei auf Nutzung kommunaler Einrichtungen, JURA 2009, 940 ff.; *Erichsen/Frenz*, Die umstrittene Schulhofbenutzung, JURA 1996, 213 ff.; *Gailus/Verleger*, Widerspruch gegen die Teileinziehung einer Straße, JuS 1989, 395 ff.; *Gornig/Jahn*, Der Par- teitag in der Stadthalle, JuS 1992, 857 ff.; *Heckel*, Vertrauensschutz für einen Boots- liege- platz?, JA 2012, 361 ff.; *Kelm*, Das begehrte Hallenbad, JA 1999, 217 ff.; *Schönber- ger/Reimer*, Boot ohne Hafen, JURA 2006, 139 ff.; *Tschentscher*, Die religiöse Sondernut- zung, JuS 2003, 345 ff.; *von Barga*, Übungen im Öffentlichen Recht (Examensklausuren- kurs), VBIBW 1993, 318 und 356 ff.

Veranstaltungsreihe „Verwaltungsgerichtlichen Praxis“ des Verwaltungsgerichts Freiburg (abrufbar über <http://www.vg-freiburg.de> → „Verwaltungsgerichtliche Praxis“; letzter Abruf: 31. Mai 2012): *Albers*, „Kaufhaus Innenstadt“, 25. März 2009; *Haller*, „Kabarett in der Kir- che“, 27. März 2007; *Jann*, „Das Fuchsloch“, 24. März 2010; *Sennekamp*, „Schwanger- schaftskonfliktberatung auf dem Gehsteig?“, 28. März 2012; *Sennekamp*, „Die abgesagte Ausstellung“, 12. April 2011; *Sennekamp*, „Gemeingebräuchliches“, 19. Februar 2008; *Walz*, „Der gesperrte Weg“; die Fälle und Lösungen werden redaktionell aufbereitet jährlich als Sonderbeilage der VBIBW veröffentlicht.

„Rechts- und Organisationsformen (...) sind Kleider öffentlicher Verwaltung.

Niemand ist so blauäugig, zu glauben, allein das Wetter entschiede über das Wams.“

*Roman Loeser**

„Das Recht der öffentlichen Sachen ist ein wenig wie Hui-Buh, das Schlossgespenst – wenn man durch das Geisterschloss der Examensvorbereitung wandelt, taucht es gelegentlich auf und erschrickt dich, ist aber schnell verscheucht. Dabei stecken darin viele Probleme, die jeden Studenten nahezu täglich selbst und unmittelbar betreffen.“

Ein *cand. iur.*

§ 1 Einführung

- Recht der öffentlichen Sachen als (weitere) Referenz.
- Das verdoppelte Rechtsgebiet.
- Von der Gestalt des Staates – eine Überhöhung.
- Zwischen Leistungs- und Eingriffsverwaltung.
- Ohne Kodifikation, aber mit Systematik und Struktur.
- Straßen und „öffentliche Einrichtungen“ als Referenzpunkte.
- Unsichtbare öffentliche Sachen?
- Altes & Neues – Privatisierung, „Guerilla“, „Bierbike“.
- Strukturprägendes Merkmal: Gemeinwohlfunktion.
- Die Tragik der Allmende.

* R. Loeser, Das Bundes-Organisationsgesetz, Baden-Baden 1988, S. 8.

§ 2 Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen Verfassungs- und Verwaltungsrecht

- I. Das Fehlen einer Kodifikation: Selbstverständlichkeit und/oder Mangel?
- II. Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen Staatsorganisationsrecht und Grundrechten
- III. Das Recht der öffentlichen Sachen zwischen allgemeinem und besonderem Verwaltungsrecht

Fall 1: Busunternehmer B ließ drei seiner Busse regelmäßig an einer in einem Industriegebiet liegenden Straße abstellen. Das Hamburgische Wegegesetz bestimmte in § 16 a. F., dass öffentliche Wege dem Gemeingebrauch dienen, die Benutzung eines Weges zu anderen Zwecken allerdings nicht zum Gemeingebrauch gehören, „insbesondere zur Gewerbeausübung oder regelmäßig als Einstellplatz für ein Kraftfahrzeug in der Nähe der Wohnung oder der Arbeitsstätte des Fahrzeughalters oder -benutzers“. B macht geltend, dass diese Norm wegen eines Verstoßes gegen Bundesrecht nichtig sei. Das Bundesverwaltungsgericht legt die Norm nach Art. 100 Abs. 1 GG zulässig dem Bundesverfassungsgericht vor. Wie wird das Gericht entscheiden?

Fall 2: 1986 ergibt eine Untersuchung, dass für zahlreiche Teilabschnitte von Bundesstraßen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG nicht mehr vorliegen. Für 1.500 km Bundesstraßen wurden diese nicht mehr als gegeben angesehen; die Abschnitte sollen daher gemäß Weisung des Bundesministers nach Art. 85 Abs. 3 GG in eine Straßenklasse nach Landesrecht abgestuft werden. Für weitere 1.400 km soll die Abstufungsentscheidung zunächst zurückgestellt werden, weil sie im Zonenrandgebiet liegen. So verhält es sich bei einem Teilstück der Bundesstraße B 75 zwischen Hamburg und Lübeck. Nach der Wiedervereinigung kommt der Bundesminister auf die bisher zurückgestellten Abstufungsvorhaben zurück und kündigt den Ländern mit Schreiben vom 23. März 1994 die sofortige Umsetzung seines „Abstufungskonzepts für autobahnparallele Bundesstraßen“ an. Das Landesministerium signalisiert grundsätzliche Zustimmung, widerspricht allerdings im Falle der B 75, weil hier die Voraussetzungen nach FStrG weiterhin gegeben seien. Nach fortgesetztem Meinungs austausch weist der Minister den Landesminister schließlich an, die Abstufung vorzunehmen; das Land weigert sich, diese Weisung umzusetzen. Der Bund strengt einen Bund-Länder-Streit an.

§ 1 Abs. 1 S. 1 FStrG lautet: Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Fall 3: In der Fußgängerzone der Gemeinde G möchte an einem Samstag Mittag

- a) die Unternehmerin U, die dort ein Ladengeschäft betreibt, Waren entgegennehmen, die mit einem Transporter angeliefert werden sollen,
- b) der Restaurantpächter R vor seinem Lokal einige Tische und Stühle aufstellen,
- c) der Straßenkünstler S das Pflaster bemalen, um sich sein Studium zu finanzieren,
- d) die Bürgerinitiative gegen die Errichtung weiterer Windräder auf dem Gemeindegebiet mit einem Stand auf ihr Anliegen aufmerksam machen und
- e) die PdF-Partei für ihr Landtagswahlprogramm werben.

Inwieweit werden etwaig erforderliche Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsbehörde von Grundrechten beeinflusst?

§ 3 Begriff und Merkmale der öffentlichen Sachen

- I. Der Begriff der öffentlichen Sache
- II. Die Widmung – und die Probleme ihrer Formen
- III. Rechtsverhältnisse an öffentlichen Sachen

Fall 4: K verteilt im öffentlich zugänglichen Bereich der Abflughalle des von der Fraport AG (an der mehrheitlich Körperschaften des öffentlichen Rechts beteiligt sind) betriebenen Flughafens Frankfurt/Main Flugblätter, um gegen die Abschiebung von Asylbewerbern zu protestieren. Die Fraport AG belegt die K insoweit mit einem Hausverbot, als ihr untersagt wird, in der Abflughalle derartige Aktionen durchzuführen; als Reisende und für Einkäufe dürfe K den Flughafen weiterhin nutzen. Ist das Hausverbot rechtmäßig?

Fall 5: Nach Art. 141 Abs. 3 S. 1 der Verfassung des Freistaats Bayern sind der „(...) Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang (...) jedermann gestattet“. Hat diese Regelung Auswirkungen auf den Status eines so gelegenen Privatgrundstücks?

Fall 6: Die Gemeinde G verbietet durch eine Polizeiverordnung auf der Grundlage der §§ 10, 18 PolG das Betteln auf öffentlichen Straßen generell und das Benutzen von Spielplätzen durch Erwachsene und Jugendliche über 14 Jahre. Die Gemeinde verweist zur Begründung auf das Straßengesetz und darauf, dass Spielplätze offensichtlich nur für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre bestimmt seien. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Ist die Polizeiverordnung insoweit rechtmäßig?

§ 4 Funktionen der öffentlichen Sachen

- I. Status quo der Daseinsvorsorge und der Daseinsnachsoorge
- II. Öffentliche Sachen als Mittel zum Zweck
- III. Öffentliche Sachen als Zweck

Fall 7: Die Stadt S verpachtet die Kantine, die im Wesentlichen ausschließlich Mitarbeitern der Stadtverwaltung zur Verfügung steht, an den Unternehmer A, die Gastronomie in der gemeindeeigenen Badeanstalt an den Unternehmer B und die Speisegaststätte „Goldener Adler“ im historischen Kaufhaus, welches im Eigentum der Stadt steht, an den Unternehmer C. Worin unterscheiden sich die drei Einrichtungen, mit welchen Konsequenzen?

Fall 8: Im zoologischen Garten der Stadt S sind das Mitbringen und das Benutzen von Fahrrädern für Besucher untersagt. Das Seelöwenbecken wird an Sonntagen regelmäßig von Sporttauchern der Ortsgruppe der DLRG e. V. genutzt. Eine ausdrückliche Regelung für diese Nutzung wurde von der Stadt nicht erlassen. Besucher B, der selbst begeisterter und erfahrener Sporttaucher ist, ist empört, dass die Mitarbeiter des Zoos sehr wohl Fahrräder benutzen dürfen, um sich innerhalb der Anlage zu bewegen – für ihn dürfe nichts anderes gelten. Außerdem möchte er ebenfalls das Seelöwenbecken nutzen. Er klagt jeweils auf Zulassung. Sind seine Anträge begründet?

Fall 9: Die Staatsbibliothek verfügt in ihrem Gebäude über eine Räumlichkeit mit einem gesonderten Eingang, die gelegentlich für Vorträge und Lesungen genutzt wird, die der „Verein der Freunde der Staatsbibliothek e. V.“ organisiert. Eine insoweit spezifische Benutzungsordnung existiert nicht. Buchhändler B möchte die Räumlichkeiten für eine Dichterlesung nutzen und stellt bei der Bibliotheksleitung einen entsprechenden Antrag: Es sei bekannt, dass der Raum für bibliophile Veranstaltungen genutzt werde, und dazu zähle auch sein Vorhaben. Der Antrag wird abgelehnt. Zu Recht? Wie verhält es sich mit einem Brautpaar, das dort seine Hochzeitsfeier abhalten möchte?

§ 5 Begründung des öffentlich-rechtlichen Status

- I. Vorbedingungen
- II. Widmung
- III. Indienststellung

Fall 10: Die Stadt S erlässt eine Satzung, wonach das Befahren des Fußgängerbereichs (Fußgängerzone) Kaiserstraße mit Fahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, mit Fahrzeugen zum Krankentransport und mit Fahrzeugen der städtischen Entsorgungsbetrieben sowie in der Zeit von 5 bis 9 Uhr und von 20 bis 22 Uhr der Lieferverkehr als Gemeindegebrauch anzusehen seien. Ist die Satzung rechtmäßig?

Fall 11: Die Gemeinde G verfügt über eine kleine Mehrzweckhalle, die vor allem für den Sportunterricht des ortsansässigen staatlichen Gymnasiums und der Realschule genutzt wird, ein altes Schulhaus und über einen Gewölbekeller. Alle drei Räumlichkeiten stellt die Gemeinde auf Antrag gelegentlich ortsansässigen Bürgern für private Feierlichkeiten und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Handelt es sich dadurch bereits um öffentliche Einrichtungen? Könnte die Gemeinde Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen erlassen? Was hätte sie dabei zu beachten?

Fall 12: Unternehmer U erwirbt ein Grundstück am Ufer des Neckars auf dem Gebiet der Gemeinde G von Verkäufer V. Über dieses Grundstück verläuft seit Menschengedenken – und jedenfalls ab 1880 in amtlichen Karten bzw. in einem Gemarkungsatlas verzeichnet – ein Fußweg, der heute Teil des Neckar-Rhein-Fernwanderwegs ist. Ältere Einwohner (u. a. Frau K., Jahrgang 1915) bestätigen, dass der Weg ihrer Erinnerung nach und den Erzählungen ihrer Eltern und Großeltern zufolge immer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestanden habe. V hatte den – nicht stark frequentierten – Weg ebenfalls akzeptiert, allerdings ohne U darüber zu unterrichten. U zäunt das Grundstück nach dem Erwerb ein. G fordert U auf, den Zaun insoweit zu beseitigen, als der Durchgang durch diesen behindert wird. U verweist auf sein Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG. Kann U die Öffnung verweigern?

§ 6 Änderung des öffentlich-rechtlichen Status

- I. Änderung der Widmung
- II. Insbesondere: Umstufung und Teileinziehung
- III. Rechtsschutz

Fall 13: Die in der Stadt S gelegene Kaiser-Wilhelm-Straße soll einen neuen Straßennamen erhalten, mit der ein inzwischen verstorbener „Sohn der Stadt“ gewürdigt werden soll, den Politiker U. B. Weil dieser jedoch in eine Vielzahl von Affären verwickelt gewesen sein soll, sind seine Person und die Umbenennung in der Bevölkerung sehr umstritten. Straßenanwohner A ist zudem erbost, dass die Umbenennung Kosten zur Folge hat, nicht nur weil er selbst nach der Umbenennung neues Briefpapier und neue Visitenkarten drucken lassen müsse. Kann er die Rechtmäßigkeit der Umbenennung gerichtlich überprüfen lassen?

Fall 14: Die Stadt S veranstaltete jahrelang in den Gassen der Altstadt einen Weihnachtsmarkt, bei dem auf der Grundlage einer Richtlinie des Gemeinderats örtliche und überörtliche Marktbesucher berücksichtigt wurden. Nach wiederholten Beschwerden über eine „Durchkommerzialisierung“ des Innenstadtbereichs und wegen der großen Nachfrage von Besuchern ändert der Gemeinderat die Richtlinie insoweit, als vorrangig nur noch ortsansässige Besucher berücksichtigt werden sollen; man erhofft sich davon ein „Gesundshrumpfen“ und eine Rückkehr zum Ursprung – zu einem örtlichen und ortsgeprägten Weihnachtsmarkt. Ist diese Änderung rechtmäßig?

Fall 15: Der Gemeinderat der Gemeinde G beschließt die teilweise Einziehung der öffentlichen S-Straße, die zu einem beliebten Badesee führt. Kraftfahrzeuge dürfen die Straße nur noch bis 300 Meter vor dem Badesee benutzen, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr bleibt frei. Der Sporttaucher S, der den Badesee regelmäßig und rechtmäßig für sein Hobby nutzte und seine Ausrüstung mit dem Auto dorthin transportierte, möchte gegen die Maßnahme der Gemeinde vorgehen. Ist die Teileinziehung rechtmäßig?

§ 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Status

- I. Entwidmung
- II. Insbesondere: Einziehung
- III. Rechtsschutz

Fall 16: Auf dem Gebiet der Gemeinde G liegen zwei Weiler, die durch eine – in der Vergangenheit selten, inzwischen aber verstärkt (auch als „Schleichweg“) genutzte – Gemeindestraße direkt miteinander verbunden sind. Die Straße quert eine Bahnstrecke; der unbeschränkte Bahnübergang soll demnächst durch eine Unterführung ersetzt werden, mit Kostenfolgen auch für die Gemeinde G. Die Gemeinde beschließt daher, die Straße einzuziehen. Anwohner A ist damit ebensowenig einverstanden wie die Rechtsaufsichtsbehörde. Ist die Einziehung rechtmäßig?

Fall 17: Seit 25 Jahren veranstaltet die Stadt S auf Flächen in eigenen Grünanlagen ein groß angelegtes Sommerfest, bei dem international bekannte Musikgruppen auftreten und örtliche Unternehmen (gegen eine geringe Standgebühr) wie auch Initiativen vielfältig Gelegenheit haben, sich zu präsentieren. Die Veranstaltung wird vor allem durch Werbung und mit (städtischen) Zuschüssen finanziert. Wegen rückläufiger Einnahmen entscheidet sich die Stadt, das langjährige Zuschussgeschäft zu beenden und das Sommerfest überhaupt nicht mehr zu veranstalten. Unter welchen Voraussetzungen ist das Verhalten rechtmäßig?

Fall 18: Auf dem Gebiet der Gemeinde G steht im Bereich des Güterbahnhofs ein Dampflok-schuppen, der seit vierzig Jahren nicht mehr genutzt wird. Die Eigentümerin, eine Tochtergesellschaft der DB AG, verkauft Grundstück und Schuppen an den Finanzinvestor F, der dort ein Apartmenthaus errichten lassen möchte. Hat F einen Anspruch auf Freistellung des Grundstücks?

§ 23 Abs. 1 AEG Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Die zuständige Planfeststellungsbehörde stellt für Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, auf Antrag des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, des Eigentümers des Grundstücks oder der Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet, die Freistellung von den Bahnbetriebszwecken fest, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist.

§ 8 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- I. Allgemeiner oder „schlichter“ Gemeingebrauch
- II. Gesteigerter Gemeingebrauch
- III. Sondernutzung
- IV. Abgrenzung: Sondergebrauch

Fall 19: In der Fußgängerzone der Gemeinde G möchte an einem Samstag Mittag

- a) die Unternehmerin U, die dort ein Ladengeschäft betreibt, Waren entgegennehmen, die mit einem Transporter angeliefert werden sollen,
- b) der Restaurantpächter R vor seinem Lokal einige Tische und Stühle aufstellen,
- c) der Straßenkünstler S das Pflaster bemalen, um sich sein Studium zu finanzieren,
- d) die Bürgerinitiative gegen die Errichtung weiterer Windräder auf dem Gemeindegebiet mit einem Stand auf ihr Anliegen aufmerksam machen und
- e) die PdF-Partei für ihr Landtagswahlprogramm werben.
- f) die Theatergruppe „Smarties“ einen Flashmob abhalten.

Handelt es sich jeweils um schlichten oder gesteigerten Gemeingebrauch oder um eine Sondernutzung? Muss im Falle einer Sondernutzung und auf einen Antrag hin eine Erlaubnis erteilt werden?

Fall 20: Der V-Verlag gibt eine kostenlose Tageszeitung heraus, die er von Mitarbeitern auf öffentlichen Straßen und Wegen in der Umgebung des Bahnhofs und in der Nähe von Haltestellen verteilen lässt. Der Stadtverwaltung ist das Vertriebsmodell ein Dorn im Auge: Sie hält es für eine Sondernutzung und weist den V-Verlag auf die Erlaubnispflichtigkeit hin. Der V-Verlag beruft sich auf die Pressefreiheit und darauf, dass durch die Verteilaktion niemand gestört werde. Trifft die Einschätzung der Stadtverwaltung zu?

Fall 21: O betreibt eine Praxis für Osteopathie auf der nördlichen Seite der in Ost-West-Richtung verlaufenden S-Straße in der Gemeinde G. Die Gemeinde G plant, im Zuge von Erneuerungsarbeiten die S-Straße baulich zu verändern und auf der Höhe der Praxis des O eine Verkehrsinsel zu errichten. Dies hätte zur Folge, dass der Parkplatz vor der Praxis von der S-Straße aus nur noch von Rechtsabbiegern (aus Richtung Ost kommend) erreicht werden kann, nicht mehr von Linksabbiegern. O sieht in der baulichen Änderung eine Verletzung seines Anliegergebrauchs. Trifft diese Ansicht zu?

Fall 22: V meldet eine Versammlung mit dem Titel „Für eine Finanzmarkttransaktionssteuer – Heuschrecken sind auch nur Tiere“ an. Erwartet werden 500 Teilnehmer. Der Versammlungsweg soll zum Teil über den innerstädtisch gelegenen Abschnitt einer als Kraftfahrstraße ausgewiesenen Bundesstraße führen. Die Versammlungsbehörde ändert die Streckenführung ab, weil das Betreten einer Kraftfahrstraße straßenverkehrsrechtlich verboten sei. Außerdem müsse die Straße für die Versammlung voll gesperrt werden. V legt unter Hinweis auf seine Rechte als Veranstalter einer Versammlung Widerspruch ein. Ist dieser begründet?

Fall 23: K betreibt im Landkreis Heilbronn an der Jagst einen Kanuverleih. Gemäß der Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf der Jagst ist der Fluss in einem bestimmten Streckenabschnitt in der Zeit vom 15. Februar bis 15. September gesperrt; dieser beginnt flussaufwärts in der Nähe des Bootsverleihs. Verboten sind in der Sperrzeit u. a. das Befahren mit Kanus und das Baden. Das Landratsamt kann nach der Verordnung auf Antrag von dem

Verbot befreien, wenn das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. K beantragt eine Befreiung. Das Landratsamt lehnt den Antrag ab: Der gesperrte Abschnitt stelle ein Rückzugsgebiet für seltene und inzwischen an vielen Stellen bedrohte oder dort bereits ausgestorbene Tierarten dar; von dort aus können andere Lebensräume, wie der Neckar und seine Nebenflüsse nach Verbesserung der Lebensbedingungen wieder besiedelt werden. Zu den besonders schützenswerten Tierarten gehören der Eisvogel, die Wasseramsel sowie zahlreiche Libellenarten. Der Naturschutz gehe in diesem Fall dem Interesse des K an einer beruflichen Betätigung in diesem Bereich vor. Hat K einen Anspruch auf Befreiung?

§ 9 Anstalts- und Verwaltungsgebrauch

Fall 24: Die äußerst populäre, aber auch als „durchgeknallt“ geltende Musikgruppe „Egomanic“ möchte ein Konzert in der Mehrzweckhalle der Gemeinde G abhalten. Die Halle wird auch sonst für Konzerte genutzt. Die Gemeinde macht die Zulassung davon abhängig, dass die Musikgruppe die Haftung für Schäden übernimmt, die durch die Zuschauer und/oder diejenigen verursacht werden, die aus Kapazitätsgründen nicht mehr in die Halle gelassen werden können. Hintergrund sei, dass „Egomanic“ ein im Wortsinne feierwütiges Partyvolk anziehe und es in der Vergangenheit immer wieder zu, wenn auch kleinen, Schäden gekommen sei. Die Managerin der Band, C. R., möchte wissen, ob diese Einschränkung rechtmäßig ist.

Fall 25: EDV-Dienstleister E hatte sich auf eine öffentliche Ausschreibung hin beworben, die Gemeindeverwaltung mit Netzwerktechnik auszustatten; er war aber nicht zum Zug gekommen. Nunmehr spricht er regelmäßig bei der Beschaffungsabteilung vor, um seine Dienste doch noch „an die Verwaltung“ zu bringen; der Abteilungsleiterin A teilt ihm mit, dass derzeit keine Aussicht bestehe. Nach dem dritten Anlauf weist die A nach Rücksprache mit der Oberbürgermeisterin O den E darauf hin, dass er den Geschäftsgang aufhalte und das Verwaltungsgebäude bis auf weiteres nicht mehr betreten dürfe. E stellt sich daraufhin in das Foyer und verteilt Handzettel an zufällig vorbeikommende Mitarbeiter der Behörde, mit denen er auf sein Privatkundengeschäft aufmerksam macht. Auf Anweisung der O wird E – nochmals – des Hauses verwiesen. E klagt auf Feststellung, dass die Hausverbote rechtswidrig sind. Dringt er damit in der Sache durch?

§ 11 Die Sicht des besonderen Verwaltungsrechts

- I. Straßenrecht
- II. Kommunalrecht
- III. Polizeirecht

Fall 26: Landwirt L errichtet im Abstand von 20 Metern zu einer Bundesstraße eine zehn Quadratmeter große Werbetafel, mit der er auf den Verkauf in seinem Hofladen hinweist. Sein Nachbar N, der ein Speditionsunternehmen betreibt, vermietet die Seiten- und rückwärtigen Flächen der Sattelaufleger (Megatrailer und Curtainsider) seiner Zugmaschinen an Drittunternehmen als Werbefläche für Erinnerungswerbung. Welche Behörde ist jeweils zuständig, und kann diese die Maßnahmen untersagen?

Fall 27: Die Stadt S möchte sich als „Fairtrade-Gemeinde“ besonders hervortun. Ihr Gemeinderat beschließt deshalb, zum Teil durch Änderung kommunaler Satzungen, dass alle städtischen Einrichtungen mit Bewirtungseinrichtung (Klinik, Seniorenheim, Kindergärten, Gastronomie der Stadthalle) nur gentechnikfreie, wenn möglich zugleich regional produzierte Mahlzeiten anbieten und dass auf dem Friedhof nur noch Grabsteine gesetzt werden dürfen, die nachweislich nicht aus Kinderarbeit stammen. Die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet die Beschlüsse. Kann die Stadt in der Sache erfolgreich gegen die Beanstandungen vorgehen?

Fall 28 (nach Examen 2003/II/7): Die X-KG betreibt in der Stadt S einen pharmazeutischen und chemischen Betrieb, in dem u. a. mit Sulfat und Ammonium gearbeitet wird. Die in dem Betrieb anfallenden Abwässer werden in die städtische Kanalisation eingeleitet, an die das Grundstück der X-KG auf Grund eines satzungsrechtlich ordnungsgemäß angeordneten Anschluss- und Benutzungszwangs angeschlossen ist. Nach § 4 der rechtswirksamen Abwassersatzung (AbwS) sind von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sämtliche Flüssigkeiten und Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung des Klärwerks beeinträchtigen, die öffentliche Abwasseranlage angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können. Bei einer der routinemäßigen Überprüfungen des Abwasserkanals mittels „Kamerabefahrung“ (d. h. Bildaufnahmen des Rohrinneeren durch eine Fernsehkamera) werden in dem an das Grundstück der X-KG angrenzenden Teilstück der Kanalisationsanlage Veränderungen an den Rohren festgestellt, die nach Auffassung von Fachleuten der Stadt S darauf hindeuten, dass der Kanal von innen her „zerfressen“ werden könnte; die Veränderungen an den Rohren, die nach Ansicht der Fachleute möglicherweise auf den Beginn einer Schädigung hindeuten, zeigten sich insbesondere am Anschlussschacht der X-KG. Durch verfahrensrechtlich ordnungsgemäß erlassene Verfügung gibt O der X-KG auf, innerhalb eines Monats bestimmte Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Abwasserproben, Untersuchung der optisch wahrnehmbaren Veränderungen an den Rohren) vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Ist die zulässige Klage gegen die Verfügung begründet?

§ 12 Die Sicht des Prozessrechts

- I. Widmungsbezogene Rechtsschutzfragen
- II. Zulassungs-, darunter drittbezogene Rechtsschutzfragen
- III. Haftungsbezogene Rechtsschutzfragen

Fall 29: Wie Fall 15, nur möchte sich nun der Eigentümer E des einzigen in unmittelbarer Nähe des Sees gelegenen Hauses gegen die Maßnahme wehren: Zum einen fürchtet er Umsatzeinbußen für seinen Kiosk, der nun nur noch von Laufkundschaft i. e. S. zu erreichen sei; zum anderen könne er ausweislich der Freigabe lediglich für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr selbst nicht mehr mit dem Auto an sein Haus heranfahren. Im Ergebnis werde er „von der Außenwelt abgeschnitten“. Kann E gegen die Teileinziehung zulässig Klage erheben?

Fall 30: Wie Fall 14, nur sieht sich der ortsfremde Anbieter A mit einem ablehnenden Bescheid über seinen Antrag auf Zulassung als Beschicker konfrontiert. Kann er zulässig bei Gericht einen Antrag stellen, um kurzfristig eine gerichtliche Überprüfung zu erreichen, mit dem Ziel, selbst doch noch zugelassen zu werden?

Fall 31: K betreibt einen Kiosk in unmittelbarer Nähe einer Straßenbahnhaltestelle. Für umfangreiche Sanierungsmaßnahmen werden die dort verlaufenden Straßenbahnlinien für drei Monate eingestellt. Ebenso wird – zur Erneuerung der Straßendecke – auch der Autoverkehr wesentlich eingeschränkt. K sieht sich mit Umsatzeinbußen von bis zu 30 v. H. konfrontiert. Sie fragt, ob sie gerichtlich gegen die Maßnahme vorgehen und ob sie Schadensersatz für den entgangenen Gewinn einklagen kann.

Straßenverkehrs-Ordnung

vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch
Art. 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)

– Auszug –

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Kostenermächtigungs-Änderungsgesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Grundregeln

- (1) Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
- (2) Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, daß kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

- (1) Fahrzeuge müssen die Fahrbahn benutzen, von zwei Fahrbahnen die rechte. Seitenstreifen sind nicht Bestandteil der Fahrbahn.
- (2) Es ist möglichst weit rechts zu fahren, nicht nur bei Gegenverkehr, beim Überholtwerden, an Kuppen, in Kurven oder bei Unübersichtlichkeit.
- (3) Fahrzeuge, die in der Längsrichtung einer Schienenbahn verkehren, müssen diese, soweit möglich, durchfahren lassen.
- (3a) Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nummer 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen). (...)
- (4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird. Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. (...) Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.
- (5) Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen, ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen mit Fahrrädern Gehwege benutzen. Auf Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Beim Überqueren einer Fahrbahn müssen die Kinder absteigen.

§ 12 Halten und Parken

- (1) Das Halten ist unzulässig

1. an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen,
 2. im Bereich von scharfen Kurven,
 3. auf Einfädelungstreifen und auf Ausfädelungstreifen,
 4. auf Bahnübergängen,
 5. vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.
- (2) Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt.
- (3) Das Parken ist unzulässig
1. vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten,
 2. wenn es die Benutzung gekennzeichnete Parkflächen verhindert,
 3. vor Grundstücksein- und -ausfahrten, auf schmalen Fahrbahnen auch ihnen gegenüber,
 4. über Schachtdeckeln und anderen Verschlüssen, wo durch Zeichen 315 oder eine Parkflächenmarkierung (Anlage 2 laufende Nummer 74) das Parken auf Gehwegen erlaubt ist,
 5. vor Bordsteinabsenkungen.
- (3a) Mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht ist innerhalb geschlossener Ortschaften
1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
 2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
 3. in Kurgebieten und
 4. in Klinikgebieten
- das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.
- Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen sowie für das Parken von Linienomnibussen an Endhaltestellen.
- (3b) Mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug darf nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Das gilt nicht auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen.
- (4) Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch entlang der Fahrbahn angelegte Parkstreifen, zu benutzen, wenn er dazu ausreichend befestigt ist, sonst ist an den rechten Fahrbahnrand heranzufahren. Das gilt in der Regel auch für den, der nur halten will; jedenfalls muß auch er dazu auf der rechten Fahrbahnseite rechts bleiben. Taxen dürfen, wenn die Verkehrslage es zuläßt, neben anderen Fahrzeugen, die auf dem Seitenstreifen oder am rechten Fahrbahnrand halten oder parken, Fahrgäste ein- oder aussteigen lassen. Soweit auf der rechten Seite Schienen liegen sowie in Einbahnstraßen (Zeichen 220) darf links gehalten und

geparkt werden. Im Fahrraum von Schienenfahrzeugen darf nicht gehalten werden.

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

(5) An einer Parklücke hat Vorrang, wer sie zuerst unmittelbar erreicht; der Vorrang bleibt erhalten, wenn der Berechtigte an der Parklücke vorbeifährt, um rückwärts einzuparken oder wenn er sonst zusätzliche Fahrbewegungen ausführt, um in die Parklücke einzufahren. Satz 1 gilt entsprechend für Fahrzeugführer, die an einer freiwerdenden Parklücke warten.

(6) Es ist platzsparend zu parken; das gilt in der Regel auch für das Halten.

§ 17 Beleuchtung (...)

(4) Haltende Fahrzeuge sind außerhalb geschlossener Ortschaften mit eigener Lichtquelle zu beleuchten. Innerhalb geschlossener Ortschaften genügt es, nur die der Fahrbahn zugewandte Fahrzeugseite durch Parkleuchten oder auf andere zugelassene Weise kenntlich zu machen; eigene Beleuchtung ist entbehrlich, wenn die Straßenbeleuchtung das Fahrzeug auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar macht. Auf der Fahrbahn haltende Fahrzeuge, ausgenommen Personenkraftwagen, mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und Anhänger sind innerhalb geschlossener Ortschaften stets mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen. Fahrzeuge, die ohne Schwierigkeiten von der Fahrbahn entfernt werden können, wie Krafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, Fahrräder, Krankenfahrstühle, einachsige Zugmaschinen, einachsige Anhänger, Handfahrzeuge oder unbespannte Fuhrwerke dürfen bei Dunkelheit dort nicht unbeleuchtet stehen gelassen werden.

§ 18 Autobahnen und Kraftfahrstraßen

(1) Autobahnen (Zeichen 330.1) und Kraftfahrstraßen (Zeichen 331.1) dürfen nur mit Kraftfahrzeugen benutzt werden, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt; werden Anhänger mitgeführt, so gilt das gleiche auch für diese. Fahrzeug und Ladung dürfen zusammen nicht höher als 4 m und nicht breiter als 2,55 m sein. Kühlfahrzeuge dürfen nicht breiter als 2,6 m sein.

(2) Auf Autobahnen darf nur an gekennzeichneten Anschlußstellen (Zeichen 330.1) eingefahren werden, auf Kraftfahrstraßen nur an Kreuzungen oder Einmündungen.

(3) Der Verkehr auf der durchgehenden Fahrbahn hat die Vorfahrt.

(...)

(8) Halten, auch auf Seitenstreifen, ist verboten.

(9) Fußgänger dürfen Autobahnen nicht betreten. Kraftfahrstraßen dürfen sie nur an Kreuzungen, Einmündungen oder sonstigen dafür vorgesehenen

Stellen überschreiten; sonst ist jedes Betreten verboten.

(10) Die Ausfahrt von Autobahnen ist nur an Stellen erlaubt, die durch die Ausfahrttafel (Zeichen 332) und durch das Pfeilschild (Zeichen 333) oder durch eins dieser Zeichen gekennzeichnet sind. Die Ausfahrt von Kraftfahrstraßen ist nur an Kreuzungen oder Einmündungen erlaubt.

(...)

§ 27 Verbände

(1) Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß. Mehr als 15 Radfahrer dürfen einen geschlossenen Verband bilden. Dann dürfen sie zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Kinder- und Jugendgruppen zu Fuß müssen, soweit möglich, die Gehwege benutzen.

(2) Geschlossene Verbände, Leichenzüge und Prozessionen müssen, wenn ihre Länge dies erfordert, in angemessenen Abständen Zwischenräume für den übrigen Verkehr frei lassen; an anderen Stellen darf dieser sie nicht unterbrechen.

(3) Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere Verkehrsteilnehmer als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muß dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein.

(...)

(6) Auf Brücken darf nicht im Gleichschritt marschiert werden.

§ 29 Übermäßige Straßenbenutzung

(1) Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, daß die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

(...)

§ 31 Sport und Spiel

(1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt. Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein ange-

ordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

§ 32 Verkehrshindernisse

(1) Es ist verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf Straßen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Der für solche verkehrswidrigen Zustände Verantwortliche hat sie unverzüglich zu beseitigen und sie bis dahin ausreichend kenntlich zu machen. Verkehrshindernisse sind, wenn nötig (§ 17 Abs. 1), mit eigener Lichtquelle zu beleuchten oder durch andere zugelassene lichttechnische Einrichtungen kenntlich zu machen.

(2) Sensen, Mähmesser oder ähnlich gefährliche Geräte sind wirksam zu verkleiden.

§ 33 Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesautobahnen dienen.

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,

3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,

4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,

5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie

6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

(1a) Das gleiche Recht haben sie ferner

1. in Bade- und heilklimatischen Kurorten,
2. in Luftkurorten,

(...)

wenn dadurch anders nicht vermeidbare Belästigungen durch den Fahrzeugverkehr verhütet werden können.

(1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. im Zusammenhang mit der Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen,

2. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie für blinde Menschen,

2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen,

3. zur Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen,

4. zur Erhaltung der Sicherheit oder Ordnung in diesen Bereichen sowie

5. zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die Parkmöglichkeiten für Bewohner, die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen, verkehrsberuhigten Bereichen und Maßnahmen zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen oder zur Unterstützung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Einvernehmen mit der Gemeinde an.

(1c) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Queerungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240,

241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtsregel nach § 8 Abs. 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten. Abweichend von Satz 3 bleiben vor dem 1. November 2000 angeordnete Tempo 30-Zonen mit Lichtzeichenanlagen zum Schutz der Fußgänger zulässig.

(1d) In zentralen städtischen Bereichen mit hohem Fußgängeraufkommen und überwiegender Aufenthaltsfunktion (verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche) können auch Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen von weniger als 30 km/h angeordnet werden.

(1e) Die Straßenverkehrsbehörden ordnen die für den Betrieb von mautgebührenpflichtigen Strecken erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen auf der Grundlage des von dem Konzessionsnehmer vorgelegten Verkehrszeichenplans an. Die erforderlichen Anordnungen sind spätestens drei Monate nach Eingang des Verkehrszeichenplans zu treffen.

(1f) (weggefallen)

(2) Zur Durchführung von Straßenbauarbeiten und zur Verhütung von außerordentlichen Schäden an der Straße, die durch deren baulichen Zustand bedingt sind, können die Straßenbaubehörden – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Verkehrsverbote und -beschränkungen anordnen, den Verkehr umleiten und ihn durch Markierungen und Leiteinrichtungen lenken. Straßenbaubehörde im Sinne dieser Verordnung ist die Behörde, welche die Aufgaben des beteiligten Trägers der Straßenbaulast nach den gesetzlichen Vorschriften wahrnimmt. Für Bahnübergänge von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs können nur die Bahnunternehmen durch Blinklicht- oder Lichtzeichenanlagen, durch rot-weiß gestreifte Schranken oder durch Aufstellung des Andreaskreuzes ein bestimmtes Verhalten der Verkehrsteilnehmer vorschreiben. Alle Gebote und Verbote sind durch Zeichen und Verkehrseinrichtungen nach dieser Verordnung anzuordnen.

(3) Im übrigen bestimmen die Straßenverkehrsbehörden, wo und welche Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen und zu entfernen sind, bei Straßennamensschildern nur darüber, wo diese so anzubringen sind, wie Zeichen 437 zeigt. Die Straßenbaubehörden bestimmen – vorbehaltlich anderer Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden – die Art der Anbringung und der Ausgestaltung, wie Übergröße, Beleuchtung; ob Leitpfosten anzubringen sind, bestimmen sie allein. Sie können auch – vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden – Gefahrzeichen anbringen, wenn die Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Straße gefährdet wird.

(3a) (weggefallen)

(4) Die genannten Behörden dürfen den Verkehr nur durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen regeln und lenken; in dem Fall des Absatzes

1 Satz 2 Nr. 5 jedoch auch durch Anordnungen, die durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekanntgegeben werden, sofern die Aufstellung von Verkehrszeichen und -einrichtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist.

(5) Zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen und zu deren Betrieb einschließlich ihrer Beleuchtung ist der Baulastträger verpflichtet, sonst der Eigentümer der Straße. Das gilt auch für die von der Straßenverkehrsbehörde angeordnete Beleuchtung von Fußgängerüberwegen. Werden Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen für eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 erforderlich, so kann die Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, mit deren Einvernehmen die Verpflichtung nach Satz 1 übertragen.

(6) Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, müssen die Unternehmer – die Bauunternehmer unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans – von der zuständigen Behörde Anordnungen nach Absatz 1 bis 3 darüber einholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen haben. Sie haben diese Anordnungen zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

(7) Sind Straßen als Vorfahrtstraßen oder als Verkehrsumleitungen gekennzeichnet, bedürfen Baumaßnahmen, durch welche die Fahrbahn eingengt wird, der Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde; ausgenommen sind die laufende Straßenunterhaltung sowie Notmaßnahmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich die Behörde nicht innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu der Maßnahme geäußert hat.

(...)

(9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Abgesehen von der Anordnung von Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c oder Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Absatz 1d dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Abweichend von Satz 2 dürfen zum Zwecke des Absatzes 1 Satz 1 oder 2 Nr. 3 Beschränkungen oder Verbote des fließenden Verkehrs auch angeordnet werden, soweit dadurch erhebliche Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Autobahnautogesetz für schwere Nutzfahrzeuge hervorgerufen worden sind, beseitigt oder abgemildert werden können. Gefahr-

zeichen dürfen nur dort angebracht werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs unbedingt erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muß.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. das allgemeine Verhalten im Straßenverkehr nach § 1 Abs. 2,

2. die Straßenbenutzung durch Fahrzeuge nach § 2, (...)

12. das Halten oder Parken nach § 12 Absatz 1, 3, 3a Satz 1, Absatz 3b Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 oder 5 oder Absatz 4a bis 6,

13. Parkuhren, Parkscheine oder Parkscheiben nach § 13 Abs. 1 oder 2, (...)

14. die Sorgfaltspflichten beim Ein- oder Aussteigen nach § 14,

17. die Beleuchtung und das Stehenlassen unbeleuchteter Fahrzeuge nach § 17, (...)

24. das Verhalten (...)

c) auf Brücken nach § 27 Abs. 6, (...)

26. das Sporttreiben oder Spielen nach § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, (...)

verstößt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

5. als Kraftfahrzeugführer entgegen § 29 Abs. 1 an einem Rennen teilnimmt,

6. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 eine Veranstaltung durchführt oder als Veranstalter entgegen § 29 Abs. 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die in Betracht kommenden Verkehrsvorschriften oder Auflagen befolgt werden (...).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

7. einer den Verkehr verbietenden oder beschränkenden Anordnung, die nach § 45 Abs. 4 zweiter Halbsatz bekanntgegeben worden ist, zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

3. entgegen § 45 Abs. 6 mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient, (...).

Fallstudie 1: Recht der öffentlichen Sachen und Satzungen

Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße

vom 25. Juli 1995

in der Fassung vom 30. November 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) und des § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 25. Juli 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Gemeingebrauch und Sondernutzung

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung der Fußgängerzone im Bereich des Bebauungsplans „Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße“, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und durch die der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Sondernutzung).

(2) Der Gemeingebrauch an den zum Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße gehörenden Straßen ist auf den Fußgängerverkehr und für die Kaiser-Joseph-Straße und die Salz- und Bertoldstraße zusätzlich auf den Verkehr der Straßenbahn und der Omnibusse im innerstädtischen Linienverkehr beschränkt.

(3) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach § 16 des Straßengesetzes.

§ 2 Ausnahmen

(1) Eine Erlaubnis zur Sondernutzung ist nicht erforderlich:

1. a) für Fahrzeuge der Feuerwehr, der Polizei und des Katastrophenschutzes,
b) für Fahrzeuge, die dem Bau, der Unterhaltung oder Reinigung der Straßen und Anlagen im Straßenraum sowie der Müllabfuhr dienen,

c) für Krankentransportfahrzeuge und Leichenwagen (außer Kaiser-Joseph-Straße zwischen Siegesdenkmal und Grünwälderstraße),

d) für Fahrzeuge der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen dienen, soweit ihr Einsatz dies erfordert;

2. für Lieferverkehr bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in folgenden Bereichen:

a) Bertoldstraße zwischen Universitätsstraße und Kaiser-Joseph-Straße,

b) Rathausplatz zwischen Turmstraße und Rathausgasse,

c) Schiffstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite und Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts;

3. für Lieferverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 10.30 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Rathausgasse zwischen Universitätsstraße und Kaiser-Joseph-Straße;

4. für Lieferverkehr bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht montags bis freitags in der Zeit von 5.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr, samstags von 5.00 Uhr bis 9.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf der Ostseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Gerberau und Grünwälderstraße;

5. für Taxiverkehr täglich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 10.30 Uhr, samstags bis 9.00 Uhr und ab 19.00 Uhr in folgenden Bereichen:

a) Schiffstraße im Bereich des Kartoffelmarkts,

b) Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite,

c) Bertoldstraße zwischen Universitätsstraße und Anwesen Bertoldstraße 4,

d) Rathausplatz,

e) Rathausgasse zwischen Rathausplatz und Kaiser-Joseph-Straße;

6. für Taxiverkehr täglich in der Zeit von 19.00 Uhr bis 12.00 Uhr, samstags bis 9.00 Uhr und ab 19.00 Uhr auf der Ostseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Gerberau und Grünwälderstraße;

7. für Taxiverkehr auf der Westseite der Kaiser-Joseph-Straße zwischen Löwenstraße und Humboldtstraße;

8. für den Radverkehr in folgenden Bereichen:

a) Schiffstraße zwischen westlicher Begrenzung des Kartoffelmarkts und Kaiser-Joseph-Straße,

b) Gauchstraße im Bereich des Kartoffelmarkts, Kartoffelmarkt/Westseite,

c) Kaiser-Joseph-Straße mit Ausnahme der Arkaden zwischen Siegesdenkmal und Gerberau an Werktagen von 20.00 bis 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig.

(2) Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung erlaubt wird.

§ 3 Besondere Bestimmungen für den Lieferverkehr

(1) Bei der Durchführung des Lieferverkehrs ist folgendes zu beachten:

1. der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken;

2. der Fußgängerverkehr hat Vorrang;

3. Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden;
 4. Lastwagen dürfen rückwärts nicht gefahren werden, wenn keine Hilfsperson beigezogen wird;
 5. die Fahrtrichtungsgebote müssen eingehalten werden;
 6. von den Hausfronten muss ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- (2) Der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zulässige Lieferverkehr kann im Einzelfall untersagt werden, wenn es im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung am Fußgängerbereich Kaiser-Joseph-Straße vom 25. Oktober 1973 in der Fassung vom 1. März 1988 außer Kraft. Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 15.9.1995.
Die Änderungssatzung vom 30.11.2010 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 03.12.2010 und am 01.01.2011 in Kraft getreten.

Quelle: http://www.freiburg.de/servlet/menu/1153255_11/index.html (letzter Abruf: 31. Mai 2012).

Fragen:

Handelt es sich bei der Satzung auch um eine Widmung?

Welche sind die einschlägigen Normen des Rechts der öffentlichen Sachen, die für diese Satzung von Bedeutung sind?

Welche weiteren Normen sind im Zusammenhang mit einer kommunalen Satzung zu beachten?

Könnte die Satzung gerichtlich überprüft werden?

Fallstudie 2: Recht der öffentlichen Sache und Richtlinien

Richtlinien über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz in der Stadt Freiburg i. Br. vom 7. Juni 2011

Der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2011 folgende Richtlinien über den Wochenmarkt auf dem Münsterplatz beschlossen:

1. Veranstalter

Der Freiburger Wochenmarkt auf dem Münsterplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Freiburg im Sinne von § 10 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Die Durchführung des Wochenmarktes ist der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG, vertreten durch die FWTM Beteiligungs-GmbH, übertragen. Diese übernimmt die Aufgaben des Veranstalters nach der Gewerbeordnung und der Marktverwaltung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

2. Marktplatz

2.1. Der Wochenmarkt findet auf der festgesetzten Marktfläche statt.

2.2. Der Wochenmarkt auf dem Münsterplatz findet jeden Werktag mit Ausnahme des kirchlichen Feiertags Maria Himmelfahrt (15. August) statt.

2.3. Der Wochenmarkt findet täglich (außer sonntags) statt.

Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr - Abbauende 14:30 Uhr

Samstag 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr - Abbauende 15:00 Uhr

24.12. und 31.12. Marktende jeweils um 12:00 Uhr.

2.4. Werden in dringenden Fällen der Marktplatz oder die Marktzeiten abweichend von den Nummern 2.1 bis 2.3 vorübergehend festgesetzt, sind diese Veränderungen in der Tagespresse rechtzeitig bekannt zu geben. Die Einschränkungen durch Sonderveranstaltungen wie Weinfest, Weinkost, Stadtfest etc. sollen 30 Tage jährlich nicht überschreiten. Die Marktbesucher sind in der Regel 14 Tage zuvor hiervon schriftlich zu unterrichten. Bei Bedarf wird eine Gesamtbesucherversammlung abgehalten.

3. Warenangebot

3.1. Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die folgenden in der Gewerbeordnung und in der Rechtsverordnung vom 1. Juni 1999 zur Erweiterung der Gegenstände des Wochenmarktverkehrs festgelegten Gegenstände und Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden:

3.1.1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt werden; (...)

3.1.2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3.1.3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere;

3.1.4. Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren, soweit es sich um typische Erzeugnisse der hiesigen Gegend, der Region am Oberrhein oder des Schwarzwald handelt und die einen regionalen Bezug aufweisen;

3.1.5. Selbstgebrannte Schnäpse soweit sie von den Anbietern, denen nachweisbar ein eigenes Brennrecht zusteht, selbst erzeugt worden sind und als Beisortiment zu den Produkten der Ziff. 4.1.1 angeboten werden. Der Verkauf darf nur in fest verschlossenen Gebinden von 0,5 - 1,0 l und nicht zum sofortigen Genuss erfolgen;

3.1.6. (...)

3.2. Pilze dürfen nur feilgeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigelegt ist.

4. Markteinteilung

4.1. Der Marktplatz kann von der Marktverwaltung nach folgenden Warenbereichen aufgeteilt werden:

(...)

4.4. Die Marktverwaltung ist berechtigt, aus sachlichen Gründen die Aufteilung des Marktplatzes, unter Beachtung des bäuerlichen Ambientes, zu ändern oder Standplätze einem anderen Warenbereich zuzuordnen.

5. Teilnahmeberechtigung

5.1. Jeder ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen und im Rahmen des vorhandenen Platzangebots berechtigt, als Besucher oder Besucher an dem Wochenmarkt teilzunehmen.

5.2.1 Besucher werden unentgeltlich und formlos zugelassen. Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen widerrufen werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt in der Regel vor, wenn ein Besucher erheblich oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen Anordnungen der Marktverwaltung verstoßen hat oder den Marktbetrieb in sonstiger Weise stört.

5.3 Die Zulassung der Besucher richtet sich nach Nr. 6.

6. Zulassung der Besucher

6.1. Die Zulassung der Besucher zu dem Wochenmarkt erfolgt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzulassung) oder für einzelne Tage (Tageszulassung). Die Dauerzulassung ist schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Sie kann für bis zu 60 Monate erteilt werden. Für geschlossene Verkaufswagen und Imbissstände ist auch die Tageszulassung unter genauen Angaben der Ausmaße des Verkaufswagens oder Standes schriftlich bei der Marktverwaltung zu beantragen. Die Tageszulassung ist im übrigen

vor Beginn der Marktzeit formlos bei der Marktaufsicht oder bei der Marktverwaltung zu beantragen. Werden nach Ablauf einer Dauerzulassung freiwerdende Stellplätze ausgeschrieben, haben die Bewerber die Zulassung innerhalb der vom Veranstalter festgelegte Ausschlussfrist zu beantragen. Für die Bewerbung sind die von der FWTM GmbH & Co KG vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden sowie die geforderten Nachweise innerhalb der festgelegten Frist einzureichen.

6.2. Ein Bewerber kann nur zugelassen werden, wenn keine Untersagung nach § 70 a der Gewerbeordnung erfolgt ist. Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der für den betreffenden Warenbereich zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Bewerber von der Teilnahme an dem Wochenmarkt ausschließen.

6.3. Gehen mehrere Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so werden Bewerbungen, die wegen ihres Warenangebots oder der Ausgestaltung ihres Geschäfts im Hinblick auf den Marktzweck, den Gestaltungswillen und den platzspezifischen Gegebenheiten attraktiv sind, bevorzugt. Bei der Auswahl zwischen mehreren Bewerbern für die Imbissstände nach Ziffer 4.1.6 erfolgt die Beurteilung der Attraktivität auch unter Berücksichtigung der Qualität der angebotenen Ware, Zuverlässigkeit und Erfahrung der Beschicker und Attraktivität des Standes.

6.4. Unbeschadet der vorgenannten Kriterien können Geschäfte mit sehr hohem Anschlusswert oder überdurchschnittlichem Energie- oder Platzbedarf ausgeschlossen werden.

6.5. Sind nach den vorgenannten Kriterien keine objektiv feststellbaren Unterschiede vorhanden, so entscheidet über die Zulassung das Los.

6.6. Die Zulassung berechtigt nur zum Warenverkauf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

6.7. Wenn für einen Standplatz keine Dauerzulassung erteilt oder eine Dauer- bzw. Tageszulassung bis 08.30 Uhr nicht ausgenutzt ist oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben wird, kann die Marktverwaltung einem anderen Beschicker eine Tageszulassung für den betreffenden Standplatz erteilen.

6.8. Die Marktverwaltung kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

6.8.1. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird;

6.8.2. der aufgrund einer Dauerzulassung zugeteilte Standplatz vom Beschicker wiederholt nicht benutzt oder einem Dritten überlassen wird;

6.8.3. der Beschicker die nach der Nutzungsentgeltfestsetzung der FWTM fälligen Entgelte nicht bezahlt hat oder gegen die mit ihr getroffenen vertraglichen Vereinbarungen verstoßen hat;

6.8.4. der Beschicker oder sein Beauftragter erheblich oder trotz Abmahnung erneut gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr, gegen die gesetzlichen Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, gegen Bestimmungen dieser Richtlinien oder gegen eine aufgrund dieser Richtlinien ergangene Anordnung der Marktverwaltung verstoßen hat.

Wird die Zulassung widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

6.9. Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren kann auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg nach den jeweils für diese Verfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften abgewickelt werden. §§ 71 a ff. LVwVfG finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

7. Zuteilung der Standplätze

7.1. Die Marktverwaltung teilt den zugelassenen Beschickern die Standplätze im Rahmen des für die einzelnen Warenbereiche vorhandenen Platzangebots zu. Ein Anspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Beginn der Benutzung des zugeteilten Standplatzes ist der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Für Saisonware kann eine angemessene Erweiterung gewährt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des vorhandenen Platzangebotes und der Rechte der übrigen Beschicker möglich ist.

7.2. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt für einen bestimmten Bereich des Marktplatzes getrennt nach Verkaufsständen und geschlossenen Verkaufswagen sowie nach den verschiedenen Warenbereichen. Die Beschicker dürfen ihre Waren nur von den ihnen zugeteilten Standplätzen aus anbieten und verkaufen.

7.3. Wenn ein Beschicker nach der Entrichtung des Nutzungsentgelts eine größere als die ihm zugeteilte Fläche in Anspruch nehmen will, so hat er dies der Marktverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese entscheidet dann über die Zulässigkeit der Erweiterung und über die Höhe der zusätzlich zu entrichtenden Nutzungsentgelte.

7.4. Der Beschicker ist nicht berechtigt, den zugeteilten Standplatz einem Dritten zu überlassen. Es darf auf ihm auch keine anderen als die von der Marktverwaltung zugelassenen Waren anbieten.

8. Aufbau und Abbau

8.1. Die Beschicker dürfen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit auf den Marktplatz bringen, dort auspacken bzw. aufstellen. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens eine Stunde nach Beginn der Marktzeit aufgestellt sowie die Fahrzeuge entfernt sein.

8.2. Die Beschicker müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren, Fahrzeuge und sonstigen Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt haben. Kommt ein Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktverwaltung diese Gegenstände auf seine Kosten entfernen.

9. Verkaufseinrichtungen

9.1. Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen, die sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Wochenmarktes und der Umgebung anpassen.

Die Marktverwaltung kann hierzu entsprechende Auflagen machen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.

(...)

9.3. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Feilhalten mindestens 45 cm, bei nicht staubdicht verpackten Back- oder Konditoreiwaren mindestens 80 cm betragen.

9.4. Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur bis zu 0,70 m überragen. Sie müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,10 m haben.

9.5. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Es dürfen weder Verankerung im Pflaster vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf dem Pflaster kommen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

9.6. Jeder Beschicker hat an seinem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Ein Beschicker, der eine Firma führt, hat außerdem den Firmennamen in der vorbezeichneten Weise anzubringen.

9.7. Das Anbringen von anderen als den in Nr. 9.6 genannten Schildern bzw. Anschriften sowie jede sonstige Reklame sind nur an der Verkaufseinrichtung

in marktüblichem Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Beschickers beziehen. Angaben über ökologische Produktionsweisen müssen gegenüber der Marktverwaltung belegt werden.

9.8. Für Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft sowie rohe Naturerzeugnisse, soweit sie auf der Nordseite von überwiegend selbst erzeugenden Betrieben angeboten werden, gilt folgende Kennzeichnungspflicht: (...)

10. Verhalten auf dem Wochenmarkt

10.1. Alle Teilnehmer an einem Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Richtlinien sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere des Abfall-, Gewerbe-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

10.2. Jeder Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass auf dem Marktplatz keine Personen verletzt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt, und dass keine fremden Sachen beschädigt werden. Während der Marktzeiten ist es insbesondere unzulässig:

10.2.1. Waren im Umhergehen anzubieten;

10.2.2. Werbematerial aller Art zu verteilen;

10.2.3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;

10.2.4. Tiere frei laufen zu lassen;

10.2.5. Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen. (...)

10.4. Den Beauftragten der Marktverwaltung ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

10.5.1 Die Marktverwaltung ist berechtigt, über die Bestimmungen dieser Richtlinien hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf dem Wochenmarkt zu gewährleisten.

11. Mehrweggeschirr (...)

12. Reinigung und Abfallbeseitigung (...)

13. Haftung

13.1. Der Stadt und der FWTM als Marktverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

13.2. Die Stadt und die Marktverwaltung haftet den Teilnehmern an dem Wochenmarkt nicht für Schäden, die durch eine den Bestimmungen dieser Richtlinien nicht entsprechende Benutzung des Wochenmarktes oder durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur für Schäden, die von seinen Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

13.3. Die Beschicker haften der FWTM für alle Schäden, die vom Betrieb ihrer Verkaufseinrichtungen ausgehen. Sie stellen die FWTM insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die diese gegen die Stadt als Inhaberin der Verkehrssicherungspflicht geltend machen.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 25. Januar 2005 in der Fassung vom 23. März 2010 außer Kraft.

Vgl. für weitere Beispiele:

http://www.freiburg.de/servlet/PB/menu/1153255_11/index.html (letzter Abruf: 31. Mai 2012).

<http://www1.karlsruhe.de/Stadt/Stadtrecht/index.php> (letzter Abruf: 31. Mai 2012).

<http://www.kenzingen.de/de/rathaus/stadtrecht> → „Öffentliche Einrichtungen“ (letzter Abruf: 31. Mai 2012).

Fallstudie 3: Widmung von Gemeindestraßen

Widmung von Gemeindestraßen	
Die Stadt Karlsruhe gibt die Herstellung folgender Verkehrsanlagen und deren Übergabe an den öffentlichen Verkehr bekannt:	
A. Gemeindestraßen zur Benutzung durch den Kraftfahrzeugverkehr (§ 3 Absatz 2 Nr. 1-3 StrG)	
Hermann-Höpker-Aschoff-Straße (ab Erna-Scheffler-Straße bis Wendehammer) Erna-Scheffler-Straße (alle Stichstraßen) Gebhard-Müller-Straße (Stichstraße ab Erna-Scheffler-Straße) Wolfgang-Zeidler-Straße Gerhard -Leibholz-Straße Eduard-von-Simson-Straße Hans-von-Dohnanyi-Straße Wegeverbindung zwischen Wolfgang-Zeidler-Straße und Gerhard-Leibholz-Straße Wegeverbindung zwischen Eduard-von-Simson-Straße und Hans-von-Dohnanyi-Straße	Juni 2011
Zehntwaldstraße Höhe Haus Nr. 86-108 Zirbenweg Höhe Haus Nr. 1-19 Zirbenweg entlang Haus Nr. 19 und 35 Forlenweg Höhe Haus Nr. 41-47	Juni 2011
Abraham-Lincoln-Allee von Franz-Xaver-Honold-Straße bis Wendehammer	Juni 2011
Wolfartsweierer Straße (Gewerbegebiet DB-Areal) Zufahrt zur Ringstraße (Flurstück Nr. 19891/12) und den Lagerhallen (Flurstück Nr. 19891/3)	September 2011
B. Beschränkt öffentliche Wege, nicht für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt (§ 3 Absatz 2 Nr. 4 a-d StrG)	
Fußweg zwischen Blankenlocher Weg und Zirbenweg	Juni 2011
Fußgängerbrücke Kampmannstraße	November 2010
Die Verkehrsanlage Treppenanlage zum Industriegebiet Westbahnhof vom Radweg entlang der Alb bis zum Gehweg Liststraße	November 2010
Die Verkehrsanlagen sind gemäß § 3 StrG in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft. Seit der Überlassung für den öffentlichen Verkehr sind Anlagen gewidmet. Bei einem Mangel der Planvoraussetzung werden sie hiermit gewidmet. Dies wird mit Bezug auf § 5 StrG öffentlich bekannt gemacht.	

Quelle: StadtZeitung. Amtsblatt der Stadt Karlsruhe Nr. 20 vom 18. Mai 2012, S. 4.

Fragen:

Welche Handlungsform liegt hier vor?

Welche sind die einschlägigen Normen des Rechts der öffentlichen Sachen, die für diese Satzung von Bedeutung sind?

Welche weiteren Normen sind im Zusammenhang mit der Maßnahme zu beachten?

Könnte die Maßnahme gerichtlich überprüft werden?

Fallbeispiele: Öffentliche Sachen – in Bildern







Diese Radabstellanlage wird umgebaut.
Bitte alle Fahrräder entfernen!
Verbleibende Fahrräder werden am 16. April 2012, ab 7.00 Uhr kostenpflichtig entfernt.

Nach Betriebsschluß ist der Aufenthalt in den an das Gebäude angrenzenden Bereichen untersagt.
Mensa Institutsviertel

Hausordnung

Herzlich willkommen in unserem Bahnhof!

Wir möchten, dass sich alle unsere Gäste bei uns wohl fühlen. Deswegen sind in den Bahnhöfen und auf den Vorplätzen der Bahn folgende Regeln zu beachten:

<p>Nicht gestattet ist ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Überwachern der Gleise (Ausnahmen sind örtlich geneigt) ■ Gepäck unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Im Falle einer Verletzung oder grob fahrlässigen Zerstörung behalten wir uns vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen. ■ Begrüßen, Besuchen, Beschriften, Besuchen, Verschütten, Beschädigen, Besetzen oder Mitkaufen von Ausstiegen, Fahrgastzweckflächen, Flächen, Decken und Wänden ■ Mißbrauch von Neuhilfsangeboten ■ Verstoßen von Rettungs- und Fluchtwegen ■ Abwerfen von Fahrschildern oder anderen Fahranlagen 	<p>Hunde sind im Bahnhof und auf den Vorplätzen angeleint zu führen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Hunde mit gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit müssen darüber hinaus einen geeigneten Maulkorb tragen. <p>Folgendes ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Bahnhofsmanagement gestattet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführen von Werbemaßnahmen (z.B. Vertrieben von Produkten, Warenplätzen oder Prospekten) ■ Anbringen von Plakaten und Aushängen ■ Verkaufen und Verleihen von Waren und Abwerfen 	<p>Beachten Sie ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Halten Sie am Bahnsteig genügend Abstand zum Gleis. Markierungen auf den Bahnplätzen sind zu beachten. Treppen sind einseitig zu benutzen. ■ Auf dem Bahnsteig sind keine packen/oder Kinderwagen zu stellen. ■ Drängen Sie nicht beim Einsteigen auf die Treppen. Gehen Sie auf Treppen immer möglichst weit rechts auf die rechte Seite. ■ Die Benutzung von Fahrstufen ist untersagt.
--	--	--

Bildnachweis: alle EMF

Arbeitsblatt: Übersicht zur Wiederholung

Tag der Vorlesung Uhrzeit Raum	Inhalt
21. Juni 18 bis 20 Uhr HS 3044	
28. Juni 18 bis 21 Uhr HS 3044	
5. Juli 18 bis 20 Uhr HS 3044	
12. Juli 18 bis 20 Uhr HS 3044	
19. Juli 18 bis 20 Uhr HS 3044	
20. Juli 15 bis 17 Uhr HS 2006 (statt 26. Juli*)	

Bitte notieren Sie aus Ihrer Sicht und Ihrer Erinnerung drei Aspekte der jeweiligen Stunde in zeitlicher Distanz zu der Veranstaltung, um kurzfristig zu dokumentieren, was Sie gelernt haben, und um anhand einer eigenhändig erstellten Übersicht langfristig auf die Inhalte der Veranstaltung zugreifen zu können.

**Auszug aus der Verordnung des Justizministeriums über
die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO)**

Vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391)

§ 7 Abs. 2 JAPrO Allgemeine Regeln über die Staatsprüfung

Die Staatsprüfung orientiert sich an den Inhalten des Studiums. Ihr Stoff ist so zu bemessen, dass das Studium nach dem vierten Studienjahr abgeschlossen werden kann. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. Rechtsgestaltende Fragestellungen sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Abs. 2 JAPrO Pflichtfächer

Pflichtfächer sind (...)

9. Öffentliches Recht:

- Verfassungsrecht (ohne Notstands- und Finanzverfassungsrecht), im Überblick: Verfassungsprozessrecht;
- Allgemeines Verwaltungsrecht und allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht (verfassungsrechtliche Grundlagen, Rechtsquellen und Normen des Verwaltungsrechts, Handlungsformen der Verwaltung, Teile I bis IV des Verwaltungsverfahrensgesetzes) ohne besondere Verwaltungsverfahren, im Überblick: Verwaltungsvollstreckungsrecht, Staatshaftungsrecht;
- aus dem Besonderen Verwaltungsrecht: Polizeirecht, Baurecht (...), Kommunalrecht (...); (...).